FO3 Anpassung der Finanzordnung - Abschnitt C

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	17.09.2019
Tagesordnungspunkt:	5 Satzung und Statuten

Antragstext

Ersetze (alte Fassung):

3.2
Die Festsetzung der Beiträge obliegt den Kreisverbänden. Diese sollen jedoch 5,50 € pro Monat für nicht lohn- oder einkommenssteuerveranlagte Mitglieder und 11,- € für lohn- oder einkommenssteuerveranlagte Mitglieder nicht unterschreiten. Im Übrigen sollte sich der Beitrag für lohn- oder einkommenssteuerveranlagte Erwerbstätige bei 1% des Nettoeinkommens orientieren.

durch (neue Fassung):

3.2
Die Erhebung der Beiträge obliegt den Kreisverbänden. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge gelten die Regelungen in der Bundeskassenordnung.